



Bekanntmachungsblatt

AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 09.06.2016

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am

Freitag, 17.06.2016

bleiben die Verwaltungsstellen Jevenstedt und Westerrönfeld der Amtsverwaltung wegen eines Betriebsausfluges geschlossen.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Böhmke
Amtsdirektor



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 09.06.2016

Informationen zum Thema

„Asylbewerber und Flüchtlinge“ im Amt Jevenstedt

Das Amt Jevenstedt sucht weiterhin dringend ehrenamtliche Helfer, die sich für Asylbewerber und Flüchtlinge engagieren möchten. Um den Menschen die Integration im Alltag zu erleichtern, sind

z. B. Begleitdienste bei Behördengängen und Arztbesuchen, sowie Dolmetscherdienste gefragt.

Aber auch wenn Sie über keine besonderen Sprachkenntnisse verfügen, benötigen wir Menschen vor Ort, die bereit sind diesen Flüchtlingen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Ansprechpartner für den Bereich Asylbewerber und Flüchtlinge beim Amt Jevenstedt ist für **alle** Belange **Frau Silvia König, Tel. 04331/8478-52 oder E-Mail Asylbewerber@amt-jevenstedt.de** .

Innerhalb des Amtes Jevenstedt gibt es zwei Kleiderkammern:

Standort **Jevenstedt**: Meiereistraße 6, 24808 Jevenstedt
Ansprechpartnerin: Frau Silvia König, Tel. 04331/8478-52.

Annahme- und Ausgabzeiten:

montags, 15:00 bis 18:00 Uhr

In der Kleiderkammer Jevenstedt werden insbesondere Hosen und Sommerbekleidung in Größe S/M, Rucksäcke, große Löffel und Töpfe benötigt. **Dringend gesucht werden Fahrräder und Benzinrasenmäher.**

Standort **Westerrönfeld**: Am Tunnel (Wasserübergabestation), 24784 Westerrönfeld

Ansprechpartner: Herr Windeler, Tel.: 04331-80731.

Annahmezeiten:

montags, 14:00 bis 16:00 Uhr

Ausgabzeiten:

donnerstags, 14:00 bis 16:00 Uhr

In der Kleiderkammer Westerrönfeld werden vorwiegend Hosen und Sommerbekleidung in Größe S/M, Sportbekleidung und Fußballschuhe benötigt.

Bitte geben Sie Ihre Spenden nur zu den Öffnungszeiten ab und stellen Sie diese nicht vor verschlossene Türen. Danke !

Die Lebensmittelausgabe der Tafel findet ab sofort jeden Dienstag, ab 13:30 Uhr im Pastorat Jevenstedt (Dorfstraße 27, 24808 Jevenstedt) statt. Es werden alle Tafelausweisbesitzer herzlich empfangen.

Des Weiteren werden ehrenamtliche Fahrer für die Tafel gesucht. Ansprechpartner: Diakonie Rendsburg- Eckernförde, Tel.: 04331-6963-0.

Im Auftrag
Kim Häusgen



Gemeinde Haale
Der Bürgermeister

Haale, 07.06.2016

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Dienstag, 21. Juni 2016 findet um 19:45 Uhr in Timms Gasthof in Haale eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung eines nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes
2. Einwohnerfragestunde

3. Windenergie
Beschluss über informelles Planungskonzept
 4. Kindertagespflege; Fortsetzung des Finanzierungssystems in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2016
 5. Jahresabschluss 2015
 6. Straßen- und Wegeangelegenheiten
 7. Anfragen und Mitteilungen
- Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
8. Personalangelegenheiten

Bernd Holm
Bürgermeister

Gemeinde Jevenstedt
Der Vorsitzende
des Finanzausschusses

Jevenstedt, 07.06.2016

Sitzung des Finanzausschusses

Am Montag, 20. Juni 2016 findet um 19:00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Finanzausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
 2. Bauhof, Kosten Innenausbau und Lagerplatz
 3. Festsetzung der Kindertagesstättengebühren in der Gemeinde Jevenstedt ab dem 01.08.2016
 4. Änderungsvertrag zum Trägervertrag für den Betrieb einer Kindertagesstätte
 5. Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg
Fortschreibung des Entwicklungsplanes
 6. Jahresabschluss 2015
 7. Anfragen und Mitteilungen
- Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
8. Mietangelegenheiten
 9. Grundstücksangelegenheiten

Ingo Knittler
Vorsitzender

Gemeinde Jevenstedt
Der Vorsitzende
des Umwelt- und Bauausschusses

Jevenstedt, 07.06.2016

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Am Mittwoch, 22. Juni 2016 findet um 19:00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Windenergie
Beschluss über informelles Planungskonzept
2. Erweiterung gewerbliche Entwicklung
3. Bebauungsplan Nr. 19 „Zur Alten Mühle“
Aufstellungsbeschluss
4. Spielplatz im neuen Baugebiet „Am Ring“
Grenzgestaltung zum Nachbargrundstück Am Ring 61
5. Antrag auf Versetzung einer Straßenleuchte
6. Anfragen und Mitteilungen

Bernd Burgemann
Vorsitzender

Gemeinde Jevenstedt
Der Bürgermeister

Jevenstedt, 08.06.2016

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Dienstag, 28. Juni 2016 findet um 19:30 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Mitteilungen des Bürgermeisters
 4. Windenergie
Beschluss über informelles Planungskonzept
 5. 05. Änderung zum Flächennutzungsplan - Fortführung des Bauleitplanverfahrens
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 6. Bebauungsplan Nr. 14 „Hörn“ - Fortführung des Bauleitplanverfahrens
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 7. Bebauungsplan Nr. 19 „Zur Alten Mühle“
Aufstellungsbeschluss
 8. Spielplatz im neuen Baugebiet „Am Ring“
Grenzgestaltung zum Nachbargrundstück Am Ring 61
 9. Festsetzung der Kindertagesstättengebühren in der Gemeinde Jevenstedt ab dem 01.08.2016
 10. Änderungsvertrag zum Trägervertrag für den Betrieb einer Kindertagesstätte
 11. Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg
Fortschreibung des Entwicklungsplanes
 12. Jahresabschluss 2015
 13. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
 14. Anfragen und Mitteilungen
- Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
15. Grundstücksangelegenheiten
 16. Mietangelegenheiten

Dieter Backhaus
Bürgermeister

Gemeinde Embühren
Der Bürgermeister

Embühren, 07.06.2016

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Donnerstag, 30. Juni 2016 findet um 19:30 Uhr im Dörpshus in Embühren eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Windenergie
Beschluss über informelles Planungskonzept
4. Kindertagespflege; Fortsetzung des Finanzierungssystems in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2016
5. Jahresabschluss 2015
6. Anfragen und Mitteilungen

Hermann Ratjen
Bürgermeister



Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.06.2016 folgende Friedhofs- und Begräbnissatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Einteilung des Friedhofes
- § 4 Gräberverzeichnis und Arten der Gräber

Teil II Ordnung auf dem Friedhof

- § 5 Besucher
- § 6 Zulassung von Gewerbetreibenden

Teil III Bestattung

- § 7 Anmeldung
- § 8 Bestattungsfristen
- § 9 Ruhefristen
- § 10 Grabbelegung
- § 11 Umbettung

Teil IV Nutzungsrecht

- § 12 Verleihung des Nutzungsrechts
- § 13 Übertragbarkeit des Nutzungsrechts
- § 14 Erlöschen des Nutzungsrechts

Teil V Grabstätten

- § 15 Dauer der Grabnutzung
- § 16 Beginn und Umfang der Grabnutzung
- § 17 Abmessungen
- § 18 Grabpflege

Teil VI Grabmale

- § 19 Antrag und Genehmigung
- § 20 Form und Werkstoff
- § 21 Inschrift
- § 22 Maße und Aufstellung
- § 23 Standsicherheit
- § 24 Haftung

Teil VII Bepflanzung

- § 25 Einheitliche Gestaltung
- § 26 Grabhügel
- § 27 Art der Bepflanzung
- § 28 Grabschmuck

Teil VIII Schlussbestimmungen

- § 29 Gebühren
- § 30 Rechtsmittel
- § 31 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Westerrönfeld und trägt die Bezeichnung Gemeindefriedhof Westerrönfeld. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Westerrönfeld wohnen sowie derjenigen, die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch von Angehörigen dort beigesetzt werden wollen.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Gemeindefriedhof wird von der Amtsverwaltung verwaltet.
- (2) Die Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung des Friedhofes, seiner Gebäude und Anlagen sowie das Herstellen und Verfüllen der Gräber werden von Arbeitskräften der Gemeinde vorgenommen.

§ 3

Einteilung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof wird in Reviere eingeteilt. Über die Einteilung wird ein Lageplan aufgestellt. Er bestimmt Lage und Art der Gräber und ist für die Belegung des Friedhofes verbindlich.
- (2) Über die Anlage der Grabstätten für Unbenannte ist ein gesonderter Lageplan zu erstellen, der nicht öffentlich zugänglich ist.

§ 4

Gräberverzeichnis und Arten der Gräber

- (1) Aufgrund des Lageplanes ist ein Verzeichnis der Grabstellen zu führen, das sowohl die belegten als auch die freien Grabplätze enthält, unterteilt nach Art der Gräber.
- (2) Folgende Gräberarten werden vorgehalten:
 - a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder
 - b) Reihenschlichtgräber mit Grabplatte
 - c) Reihenschlichtgräber mit Kieselstreifen
 - d) Reihengräber für Unbenannte

- e) Wahlgräber
 - mit 2 Grabstellen
 - mit 3 Grabstellen
 - mit 4 Grabstellen
 - mit 6 Grabstellen
 - mit 8 Grabstellen
- f) Doppelschichtgräber
- g) Urnengräber
- h) Urnenschichtgräber
- i) Urnengräber für Unbenannte
- j) Urnengräber mit Abdeckplatte
- k) Urnengräber unter einem Baum

Teil II Ordnung auf dem Friedhof

§ 5

Besucher

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
 - b) das Befahren mit einem Fahrrad, das schließt jedoch die Mitnahme , z.B. als Transportmittel für Blumen, nicht aus
 - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Amtsverwaltung erteilt worden ist
 - d) das Betreten fremder Grabstätten und der Friedhofsanlagen außerhalb der Wege
 - e) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
 - f) das Feilbieten von Waren aller Art, und das Anbieten gewerblicher Dienste
 - g) das Fotografieren von Trauerfeiern und Leichenbegängen ohne Erlaubnis der Angehörigen

§ 6

Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof bedarf einer Zulassung. Die Zulassung wird durch die Amtsverwaltung schriftlich erteilt.
- (2) Die Zulassung kann nur Gewerbetreibenden erteilt werden, die eine gewerberechtliche Anmeldung ihres Betriebes nachweisen können.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, fortgefallen sind.

Teil III Bestattung

§ 7

Anmeldung

- (1) Bestattungen sind der Amtsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles anzumelden. Dabei ist die gewünschte Grabart anzugeben. Tag und Stunde der Bestattung werden im Einvernehmen mit den Angehörigen festgesetzt.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Ordnungsbehördliche Anordnungen bleiben ausgenommen.

§ 8

Bestattungsfristen

Die Bestattungen sind innerhalb der in der Verordnung über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fristen durchzuführen.

§ 9

Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre. Für Kindergräber (Kinder bis zu 5 Jahren) und Aschenüberreste beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 10

Grabbelegung

- (1) Die Belegung von Grabstätten nach § 4 Absatz 2 Buchstaben c) und f) ist wahlweise mit einem Sarg und einer Urne je Grabstelle oder mit 2 Urnen je Grabstelle zulässig.
- (2) Auf Wahlgräbern können über die Leichenbestattung hinaus bis zu zwei Aschenurnen verstorbener Angehöriger je Grabstelle beigesetzt werden. Auf Urnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf Urnengräbern unter einem Baum können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Auf einer Grabstelle können verstorbene Mütter mit ihren Neugeborenen oder nicht über 1 Jahr alten gleichzeitig gestorbene Kindern sowie gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem gemeinschaftlichen Sarg bestattet werden.

§ 11

Umbettung

Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und bedürfen der ordnungsbehördlichen Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung über das Leichenwesen. Sie können nur in den Monaten November bis April stattfinden.

Teil IV Nutzungsrecht

§ 12

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Die Verleihung des Rechts der Grabnutzung muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Dingliche Rechte an den Grabstätten werden nicht eingeräumt.
- (3) Mit der Überlassung der Grabstätte und nach Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Grabnutzungsgebühr wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen.
- (4) Über die Verleihung des Nutzungsrechts kann dem Berechtigten auf Verlangen eine Urkunde ausgestellt werden, aus welcher die Art des Grabes, die Revier- und Grabnummer sowie die Dauer der Nutzungszeit hervorgehen. Dies gilt nicht für das Grabfeld für Unbenannte.

§ 13

Übertragbarkeit des Nutzungsrechts

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Amtsverwaltung zulässig.

(2) Das Nutzungsrecht ist frei vererblich an Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister.

(3) Der Erbe hat binnen sechs Monaten nach Ableben des Berechtigten die Umschreibung des Nutzungsrechts zu beantragen.

§ 14

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Nutzungsdauer.

(2) Das Nutzungsrecht erlischt ferner entschädigungslos,

- wenn der Erbe die Umschreibung des Nutzungsrechts nicht innerhalb der in § 13 Abs. 3 gesetzten Frist beantragt,
- wenn der Berechtigte keinen Erben hinterlässt oder mehrere Erben sich nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Berechtigten über den neuen Nutzungsberechtigten zu einigen vermögen,
- wenn die Grabstätte trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung in Abständen von je einem Monat nicht nach Maßgabe dieser Satzung gepflegt bzw. unterhalten wird,
- wenn am hiesigen Ort die Familie ausgestorben ist oder von hier fortzieht und niemand zur Instandhaltung der Grabstätte beauftragt wurde.

(3) Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach Erlöschen des Nutzungsrechts ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie werden nach Ablauf der Ruhefrist entfernt. Etwa noch vorhandene Urnen werden ebenfalls entfernt. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(4) Die Ruhefrist wird durch vorzeitiges Erlöschen des Nutzungsrechts nicht berührt.

Teil V Grabstätten

§ 15

Dauer der Grabnutzung

(1) Die Grabnutzung wird für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt. Bei Grabstätten nach § 4 (2) Buchstabe c), e) und f) beträgt die Nutzungszeit, unabhängig von der Art der ersten Belegung, 25 Jahre. Bei Grabstätten nach § 4 (2) Buchstabe g), h), i), j) und k) beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre.

(2) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten nach § 4 Absatz 2 Buchstabe c), e), f), g), j) und k) ist zulässig. Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts kann bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Nutzungsdauer gestellt werden.

(3) Wird bei späteren Beisetzungen die Dauer des Nutzungsrechts durch die Ruhefrist überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig werdende Verlängerung zu beantragen. Die Dauer des Nutzungsrechts muss dabei mindestens der Ruhefrist entsprechen.

§ 16

Beginn und Umfang der Grabnutzung

(1) Die Gräber nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a - d und f - k werden jeweils im Beerdigungsfall zur Beisetzung des bestimmten Verstorbenen nach der Reihe überlassen.

(2) Wahlgräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe e werden in Erwartung künftiger Sterbefälle und im Beerdigungsfall überlassen. In Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten

- Ehegatten, Verlobte und Lebenspartner
- Verwandte in auf- und absteigender Linie
- Geschwister
- angenommene Kinder
- Ehegatten, Verlobte und Lebenspartner der unter b) bis d) bezeichneten Personen.

§ 17

Abmessungen

Die Abmessung einer Grabstätte betragen bei

- einem Reihenschlichtgrab/Reihengrab für Unbenannte 2,30 m x 1,20 m
- einem Urnenschlichtgrab 1,15 m x 0,60 m
- einer Urnengrabstätte für Unbenannte 0,50 m x 0,50 m
- der Doppelschlichtgräber 2,30 m x 2,40 m

§ 18

Grabpflege

(1) Reihengräber und Urnengräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung in angemessener Form herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instand zu halten.

(2) Wahlgräber sind unmittelbar nach Erwerb des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Nutzungsdauer in angemessener Form instand zu halten.

(3) Im Falle der Vernachlässigung der Unterhaltung und Pflege findet § 14 Anwendung.

(4) Sofern das Nutzungsrecht entzogen worden ist, können zur Vermeidung eines Unkrautwuchses die Grabstellen eingeebnet und abgesät werden. Die Pflege der Reihen-, Urnen- und Doppelschlichtgräber, der Urnengräber unter einem Baum sowie der Grabstätten für Unbenannte erfolgt durch die Gemeinde.

Teil VI Grabmale

§ 19

Antrag und Genehmigung

(1) Die Aufstellung eines Grabmals oder anderer Anlagen bedarf der Genehmigung. Sie ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Friedhof schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag muss genaue Angaben über Lage der Grabstätte, Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Die vorgesehenen Schriftzeichen sind beispielhaft in natürlicher Größe aufzuführen.

(3) Dem Antrag sind Schnitt- und Ansichtszeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen.

(4) Die Genehmigung wird schriftlich unter Rückgabe einer mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnung erteilt. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

(5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht.

(6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale oder andere Anlagen sind unverzüglich nach Aufforderung zu entfernen. Die Ersatzvornahme zu Lasten des Nutzungsberechtigten ist nach erfolgloser zweimaliger Aufforderung und nach vorheriger Androhung zulässig. Das gleiche gilt für Grabmale oder Anlagen, die von den genehmigten Entwürfen abweichen.

§ 20**Form und Werkstoff**

(1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch und handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Sie müssen dem Größenverhältnis der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

(2) Da auf dem Friedhof eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich ist, darf ein Grabmal andere bereits vorhandene Grabmale in ihrer Wirkung nicht unangemessen beeinträchtigen.

(3) Geeigneter Werkstoff für Grabmale ist jedes Naturgestein, dessen Aussehen der Würde des Friedhofs während der gesamten Grabnutzungsdauer zu entsprechen geeignet ist. Bei Grabmalen mit polierten Vorderflächen sind die übrigen sichtbaren Seiten des Grabmals nicht rauher als gestockt zu bearbeiten, um zu große Kontraste zu vermeiden.

(4) Bei Breitsteinen sind Sockel nur in einer Höhe bis zu 1/5 der Gesamthöhe, höchstens aber bis zu 15 cm Höhe, zugelassen.

§ 21**Inscription**

(1) Die Inschriften müssen mit der Form, der Größe und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen und der Würde des Friedhofs entsprechen.

(2) Die erhabene gearbeitete Schrift wird besonders empfohlen.

(3) Die vertiefte Schrift soll in genügender Tiefe eingearbeitet sein.

(4) Aufgesetzte Buchstaben aus Bronze, Eisen oder anderen Metallen sind nur auf Ebenen und glatten Flächen zu verwenden und müssen so beschaffen sein, dass eine später einsetzende Oxydierung der Metalle keine Färbung der Steine aufkommen lässt.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise auf der unteren Hälfte der Rückseite der Grabmale angebracht werden.

§ 22**Maße und Aufstellung**

(1) Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

(2) Die Höhe des Grabmals muss der Form entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Grabstätte und der Beschaffenheit der Umgebung stehen.

(3) Flache Kissensteine mit geringer Neigung nach vorn sind zulässig.

(4) Auf Reihenschlichtgräbern nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b und Urnenschlichtgräbern werden Grabsteine mit den Maßen 0,40 m x 0,30 m x 0,12 m plan zur Rasenfläche verlegt.

(5) Für die Doppelschlichtgräber und Reihenschlichtgräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c steht oberhalb der Grabstätte ein Flächenstreifen aus Kies zur Verfügung, in dem die Einbettung eines Grabsteines bzw. Aufstellung eines Grabmals erfolgt. Die Verlegung der Grabsteine bzw. Aufstellung der Grabmale auf diesen Gräbern erfolgt auf Anweisung der Gemeinde durch den von den Angehörigen zu beauftragten Steinmetz. Die Grabsteine bzw. Grabmale werden nach Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(6) Die maximale Größe der Grabsteine, auch als Feldsteine, für die Urnengräber unter einem Baum beträgt H 0,25 m x B 0,50 m x T 0,40 m. Die Grabsteine sind am Rand der runden Grabanlage der Reihe nach aufzustellen. Die Grabsteine zeigen mit der Schriftseite Richtung Baum.

§ 23**Standesicherheit**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Gründungen müssen auf Anordnung der Amtsverwaltung unverzüglich neu hergestellt werden.

§ 24**Haftung**

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Grabmale und sonstige Anlagen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen oder auf andere Weise durch ihr Verschulden verursacht wird.

(3) Grabmale, die umzustürzen drohen oder Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Amtsverwaltung entfernt werden, falls der Nutzungsberechtigte nach vorheriger schriftlicher Aufforderung oder öffentlicher Bekanntmachung nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Amtsverwaltung ohne vorherige Ankündigung lose oder schief stehende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen.

Teil VII Bepflanzung**§ 25****Einheitliche Gestaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise und in Anpassung an das Gesamtbild des Friedhofes gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Den Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, die gärtnerische Anlage, Pflege und Ausschmückung der Grabstätten selbst zu übernehmen oder sie einem Gärtner zu übertragen.

§ 26**Grabhügel**

(1) Die Gräber sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

(2) Die Grabhügel sollen nicht über 10 cm hoch sein.

(3) Bei Familiengräbern ist die Fläche unbelegter Grabplätze sauber zu halten oder zu bepflanzen.

(4) Die anfallenden Erdmassen, Kränze usw. sind getrennt auf die hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern.

§ 27**Art der Bepflanzung**

(1) Die Familienbegräbnisse sind innerhalb eines Jahres mit einer Lebensbaumhecke zu umgeben. Diese Hecke ist mindestens einmal jährlich zu beschneiden und darf eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen. An Stelle einer Lebensbaumhecke ist entlang des Weges eine 3 cm bis 6 cm starke Natursteineinfassung mit einer Höhe von 10 cm über Terrain zugelassen.

(2) Reihen- und Urnengräber können an Stelle der Lebensbaumhecke durch eine Natur- oder Kunststeinumrandung abgegrenzt werden. Diese Umrandung soll nicht breiter und nicht höher als 10 cm sein.

(3) Das Innenfeld dieser Umrandung kann mit gewaschenen Kieselsteinen abgedeckt werden. Reihen-, Doppel- und Urnenschlichtgräber sind ausschließlich mit Rasenbewuchs zu versehen. Zur Wegseite hin besteht eine äußere Einfassung mit Naturstein.

(4) Innerhalb der Doppelschlichtgräber und der Reihenschlichtgräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c ist ein Kiesstreifen vorhanden. Nur auf diesem Kiesstreifen sind in der Breite der Grabstätte als Grabschmuck Steckvasen für Blumen und Pflanzschalen zugelassen.

(5) Die Gesamtfäche der Grabstätten für Unbenannte ist mit Rasenbewuchs versehen.

(6) Urnengräber mit Abdeckplatte sind mit einer Natur- oder Kunststeinumrandung abzugrenzen und vollständig mit einer Abdeckplatte abzudecken. Die Umrandung soll nicht höher und nicht breiter als 10 cm sein.

§ 28

Grabschmuck

(1) Blumen, Kränze und Grabschmuck sollen möglichst aus lebenden Pflanzen gestaltet werden.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(3) Das Aufstellen von Konservendosen und anderen unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

(4) Unzulässige Anpflanzungen und nicht genehmigte Einfassungen werden von der Amtsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(5) Der Entfernung müssen eine schriftliche Aufforderung oder öffentliche Bekanntgabe und eine angemessene Frist zur Abänderung vorangegangen sein.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 29

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 30

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben ist die Gemeinde berechtigt, erforderliche personen- und betriebsbezogene Daten von den Ordnungsämtern, den Standesämtern, den Bestattungsunternehmern und den Kirchen zu erheben und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 31

Inkrafttreten

Die Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Begräbnissatzung vom 23.05.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 02.06.2016

Gemeinde Westerrönfeld
Hans-Otto Schülldorf
Bürgermeister

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer

Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 29 der Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.06.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Gemeinde Westerrönfeld und seiner Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen bzw. Tätigkeiten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes

Es werden erhoben für	
Benutzung der Sargkammer (Leichenhalle)	35,00 €
Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €
Benutzung des Bahrwagens	23,00 €
Ausschmückung der Gruft	25,00 €
Aushebung und Schließen eines Erwachsenengrabes	360,00 €
Aushebung und Schließen eines Kindergrabes	100,00 €
Aushebung und Schließen eines Urnengrabes	100,00 €
Beerdigung außerhalb der Dienstzeit des Bauhofes	60,00 €

§ 3

Gebühr für Ausgrabungen

Es werden erhoben für das Ausgraben	
der Leiche eines Kindes	250,00 €
der Leiche eines Erwachsenen	600,00 €
einer Aschenurne	150,00 €

§ 4**Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung**

und Pflege des Friedhofes

1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes und die Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Friedhofes werden je Grabstelle für die gesamte Nutzungszeit erhoben für

Reihengrab	570,00 €
Familiengrab	570,00 €
Urnengrab	400,00 €
Urnengrab mit Abdeckplatte	400,00 €

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr für jede Grabstelle 1/25 bzw. 1/15 (Urnen) für jedes Jahr der Verlängerung.

(3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 beinhaltet nicht den Erwerb der Abdeckplatte. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 5**Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung und Pflege besonderer Grabstellen**

(1) Für die Unterhaltung und Pflege während der gesamten Dauer der Ruhezeit werden je Grabstelle erhoben für

Doppelschichtgrab	1.800,00 €
Reihenschichtgrab	1.800,00 €
Reihengrab für Unbenannte	1.300,00 €
Urnenschichtgrab	600,00 €
Urnengrabstätte für Unbenannte	480,00 €
Urnengrab unter einem Baum	600,00 €

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Gebühr 1/25 bzw. 1/15 (Urnengräber) für jedes Jahr der Verlängerung.

§ 6**Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern**

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhenszeit von der Gemeinde zurückgenommen, werden für jedes angefangene Jahr der noch verbleibenden Ruhensfrist 1/25 bzw. 1/15 (Urnen) der entsprechenden Gebühr nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7**Sonderleistungen**

Für zusätzliche Leistungen werden besondere Entgelte in kostendeckender Höhe nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

§ 8**Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Jevenstedt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9**Gebührenschilder**

Gebührenschilder sind der Inhaber des Nutzungsrechtes im Sinne des § 12 der Friedhofssatzung und der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß den §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

Vornamen und Familienname

Anschrift

Anzahl der Bemessungsgrundlagen

(2) Zum in Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach den §§ 13, 26 LDSG nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung: aus dem Einwohnermeleregister (§ 25 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11**Gebührenveranlagung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.05.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 02.06.2016

Gemeinde Westerrönfeld
Hans-Otto Schülldorf
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde

Jevenstedt, 01.06.2016

Bekanntmachung der Fundsachen

Bei mir sind folgende Fundsachen abgegeben worden:

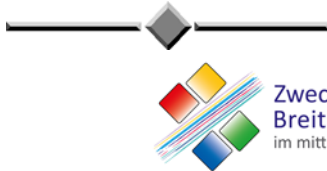
I Mountainbike	Fundort: Jevenstedt
I Damenrad	Fundort: Jevenstedt
I Roller	Fundort: Jevenstedt

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten beim Fundbüro des Amtes Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt, zu melden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Hinweis:

Sachdienliche Auskünfte zur Fundsache, wie z.B. der Aufbewahrungsort der Fundsache, werden telefonisch unter den Telefonnummern 04331-8478-52 oder 04331-8478-11 erteilt.

Im Auftrag
Silvia König



**Zweckverband für die
Breitbandversorgung**
im mittleren Schleswig-Holstein



Verbandsangehörige Ämter:
Eiderkanal, Fockbek, Hohner Harde,
Jevenstedt, Mittelholstein*

*) nur für die Gemeinden Bendorf, Bornholt, Gokels, Hanerau-Hademarschen,
Oldenbüttel, Seefeld, Steinfeld, Tackesdorf und Thaden

**Letzte Hürde genommen: im gesamten
3. Bauabschnitt wird das Glasfasernetz gebaut.
Die Verbandsversammlung hat die Wirtschaftlichkeit
für den Ausbau im 3. Bauabschnitt geprüft und eine
Baufreigabe erteilt. Es wurde außerdem der 4. Bauab-
schnitt festgelegt.**

Jevenstedt, 31.05.2016

Im 3. Bauabschnitt – bestehend aus den Gemeinden Breiholz, Hamdorf, Osterrönfeld, Prinzenmoor, Schüll-dorf und Westerrönfeld – wurde zwar nur eine Quo-te von 44% erreicht, die heutige Verbandsversamm-lung hat jedoch aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsbe-rechnung eine Baufreigabe für das gesamte Gebiet erteilt. Breiholz, Hamdorf und Prinzenmoor hatten schon nach der ersten Vermarktungsphase im Durchschnitt fast 70% erreicht, womit sich der Ausbau wirtschaftlich darstellte. Für diese Gemeinden wurde bereits im Januar die Baufreigabe erteilt. Die Netzplanung für den Bau ist bereits abgeschlossen und die vorbereitenden Baumaßnahmen können beginnen.

Osterrönfeld, Schülldorf und Westerrönfeld erhielten noch eine letzte Chance bis zum 24.3.2016 nachzuziehen. Nachdem zwar noch Hunderte von Verträgen eintrafen, wurde die er-forderliche Quote von 60 % jedoch nicht erreicht. Die GVG Glasfaser GmbH und der Zweckverband für die Breitband-versorgung im mittleren Schleswig-Holstein haben sich dann zu intensiven Gesprächen zusammengefunden. Da die durch-schnittlichen Kosten für einen Hausanschluss in den dichter besiedelten Gebieten wie Osterrönfeld und Westerrönfeld deutlich geringer sind, lässt sich hier eine Wirtschaftlichkeit besser darstellen. Darüber hinaus konnten enorme Kosten eingespart werden, indem für weniger als 30 Kunden an der Peripherie des Versorgungsgebiets übergangsweise alternative Technologien eingesetzt werden, bei gleicher Leistung. Hierbei wurde noch einmal betont, dass die alternative Technologie nur solange eingesetzt wird, bis die Quote von 60% im 3. Bau-abschnitt erreicht wird. Auf Basis aller Berechnungen konnte die Verbandsversammlung eine Baufreigabe für diese 3 Ge-meinden erteilen.

Hans Hinrich Neve, Verbandsvorsteher, teilte mit: “Der Aus-bau der Gemeinden des 3. Bauabschnitts stellt für uns eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Weiterführung des Projekts dar. Fast ein Viertel aller Haushalte des gesamten Ver-bandsgebiets sind hier zu finden. Auch technisch gesehen ist es notwendig, hier eine Glasfasertrasse zu bauen, um die weiteren Gemeinden anschließen zu können.“

Michael Gotowy, Geschäftsführer der GVG Glasfaser GmbH, ergänzt: „Auch wenn wir jetzt in die Ausbauplanung gehen, müssen wir mittelfristig die 60% Quote im gesamten 3. Bauab-schnitt erreichen. Stetig eingehende Verträge und die Erfahrung aus den vorhergehenden Bauabschnitten zeigen jedoch, dass wir dieses Ziel erreichen werden.“

In der Verbandsversammlung wurde außerdem der 4. Bau-abschnitt beschlossen, hierzu gehören die Gemeinden Alt-Duvenstedt, Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Rickert, Schacht-Audorf und Stafstedt. Diese Gemeinden schließen an die Bauabschnitte 1, 2 und 3 an, so dass das Glasfasernetz in den Norden und Süden des Verbandsgebiets weiter „gespon-nen“ werden kann. Noch vor den Sommerferien wird die Vermarktung in den Gemeinden starten und die Informations-Veranstaltungen für alle Bürger und Bürgerinnen stattfinden.

Im 2. Bauabschnitt rollen bald die Bagger

Für die Gemeinden des zweiten Bauabschnitts (Bargstall, Chris-tiansholm, Eldsorf-Westermühlen, Friedrichsholm, Friedrichs-graben, Hohn, Königshügel, Lohe-Föhrden und Sophienhamm) wurden alle bauvorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen und Genehmigungen erteilt. Die Ausschreibung für die Bauun-ternehmen ist nahezu abgeschlossen, so dass schon im Juli die Bagger in den ersten Gemeinden rollen werden.

Im 1. Bauabschnitt schreitet der Bau schneller voran

In den 5 Gemeinden des 1. Bauabschnitts (Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Nübbel und Schülpl) wird noch schneller gebaut als ursprünglich geplant. Der zentrale Technik-Standort in Jevenstedt wurde in Betrieb genommen und die ersten Kun-den durchlaufen die Testphase. Im Juni wird die Testphase abgeschlossen sein, so dass dann sukzessive alle Kunden aktiv geschaltet werden können, deren vorheriger Vertrag dann ausgelaufen ist.

Alle Informationen zu den Bauabschnitten und den Beratungs-terminen sind auf den jeweiligen Internetseiten zu finden: www.nordischnet.de und www.zbmsh.de

Über den Zweckverband:

Der Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein wurde im Mai 2010 gegründet. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Jevenstedt. Dem Zweckverband gehören die Ämter Eider-kanal, Fockbek, Hohner Harde, Jevenstedt, Mittelholstein (mit den Gemeinden: Gemeinden Bendorf, Bornholt, Gokels, Hanerau-Hademarschen, Oldenbüttel, Seefeld, Steinfeld, Ta-ckesdorf und Thaden) an. Er hat die Aufgabe, den Breit-bandausbau in den Gemeinden der angeschlossenen Ämter

flächendeckend zu verwirklichen. Die Verwaltung des Amtes Jevenstedt hat im Jahre 2010 mit der Umsetzung der gestellten Aufgabe begonnen. Insgesamt wird von einer 3 jährigen Ausbaizeit ausgegangen. Das Volumen der Investition durch den Zweckverband ist auf maximal 60 Mio. € kalkuliert. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich auch im Internet über den Fortgang des Projektes und die einzelnen Inhalte informieren unter: www.zbmsh.de

Ansprechpartner:

Angelika Poggensee, freiberufliche Beraterin des Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein

Telefon: 040 63 64 74 36

E-Mail: poggensee@koordinet.de

Über die GVG Glasfaser GmbH:

Die GVG Glasfaser GmbH (GVG) ist seit Juni 2013 Vertragspartner des Zweckverbandes für die Planung und den Bau des Glasfasernetzes und wird dieses als Pächter betreiben. Zusätzlich bietet die GVG die Breitbandprodukte Telefonie, Internet und Fernsehen an und vermarktet diese Dienstangebote mit der Marke nordischnet.

Die GVG Glasfaser GmbH ist eine Gesellschaft zur Realisierung von Breitbandprojekten für die Bürger und Unternehmer in ländlichen Regionen. Ziel ist, die Telekommunikationsinfrastruktur der Zukunft zu schaffen, um die Position der ländlichen Regionen als Wirtschaftsstandort zu stärken und einen Mehrwert für Privathaushalte zu generieren. Die GVG Glasfaser GmbH bedient sich der Erfahrung professioneller Partner, um den Kunden der Glasfasernetze bestmöglichen Service zu bieten.

Ansprechpartner:

Michael Gotowy

GVG Glasfaser GmbH

Schwedendamm 16

24142 Kiel

Tel: + 49 431 90 700 450

E-Mail: michael.gotowy@glasfaser.co

www.nordischnet.de



nicht amtlicher Teil



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de

Die Radler sind unterwegs!

Immer montags und mittwochs fahren wir in gemütlichem Tempo ca. 10 – 12 km unter Leitung von Ute Kuhr durch unsere schöne Landschaft. Abfahrt ist immer um 18.30 Uhr am Gemeindehaus. Wer Lust am Radeln hat ist herzlich willkommen.

Sommerfest für Senioren

Unser Sommerfest findet in diesem Jahr am Montag, den 11. Juli um 15 Uhr erneut im Sportheim am Sportplatz in Jevenstedt statt. Neben Kaffee und Kuchen wird die Gruppe „Ton in Ton“ den Takt angeben und ein kleiner Sketch für Unterhaltung sorgen. Auch die beliebten Cocktails werden nicht fehlen. Das gemeinsame Grillen wird das Sommerfest abrunden.

Unsere kreative Runde

Wer Lust am Basteln oder Handarbeiten in gemütlicher Runde hat, ist hier genau richtig.

14tägig immer dienstags abends um 19 Uhr treffen wir uns im Vorraum der Schulküche. Schauen Sie vorbei und machen Sie mit. Die nächsten Termine sind am 28.06 und am 12.07.

Im Sommer ist wieder Zeltlager am Jugendhaus in Westerrönfeld angesagt!

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund werden besonders gefördert! (Kontakt: s.u.)

*Die AWO unterstützt uns dabei!
Vielen Dank dafür!*

Erste Sommerferienwoche:

25.07. – 29.07.2016

Kinder von 8 – 11 Jahre

Zweite Sommerferienwoche:

01.08. – 05.08.2016

Jugendliche von 12 – 16 Jahre

Kontakt:

Haus Der Westerrönfelder,

Jevenstedter Straße 47,

Westerrönfeld

04331-830737 www.jugendhaus-wfeld.de





Gemeinde Jevenstedt

– Der Bürgermeister –

24808 Jevenstedt, 07.06.2016

Liebe Bürgerinnen und Bürger Jevenstedts,

am 17. Mai 2016 verstarb der ehemalige Gemeindevertreter Hans-Otto Korn. Er war von 1978 bis 1990 Mitglied in der Gemeindevertretung Jevenstedt. Während seiner aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit galt sein besonderes Interesse der Arbeit im Wege- und Verkehrsausschuss. Ferner war er aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und dort im Vorstand über viele Jahre mit großem Engagement tätig. Wir werden sein Andenken in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Am 21. Mai 2016 feierte Zimmerei Hans Krey ihr 50-jähriges Bestehen. Auch an dieser Stelle spreche ich noch einmal die Glückwünsche der Gemeinde Jevenstedt für erfolgreiches Wirken aus. Geschäftsführer Rolf Vadersen nebst Ehefrau Silke sowie Seniorchefin Edith Krey und das gesamte Zimmereimannschaft hatten sich etwas Besonderes ausgedacht. Statt Sachgeschenken wurde anlässlich der Feier um Geldspenden für die Jugendarbeit in den Einrichtungen und Vereinen der Gemeinde Jevenstedt gebeten. Stattliche 3.500€ kamen auf diesem Wege zusammen, die ich in Empfang nehmen durfte. Herzlichen Dank im Namen der Kinder und Jugendlichen. Auf seiner nächsten Sitzung wird sich der Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur mit der Verteilung der großzügigen Spende befassen.

Die letzten freien Gewerbegrundstücke im Bereich Tinnstücken sind verkauft. Erfreulich ist besonders, dass sich ein Kfz-Betrieb nach Jevenstedtorientiert hat und eine neue Werkstatt installiert. Es gibt weitere Anfragen Gewerbetreibender zwecks möglicher Niederlassung in unserer Gemeinde, aber auch die Nachfrage nach Flächen für Wohnbebauung ist weiter vorhanden. Die Gemeindevertretung wird sicher mit der zukünftigen Weiterentwicklung unseres Ortes intensiv beschäftigen müssen.

Auch in diesem Jahr laufen die Vorbereitungen für die „Aktion Ferienspaß“ auf vollen Touren. Yvonne Diedrich und Torsten Brandenburg haben für die Kinder und Jugendlichen ein Angebot zusammengetragen, das die Zahlen des Vorjahres noch einmal übertrifft. Liebe Kinder und Jugendliche, achtet nach Veröffentlichung auf das Programm und macht reichlich vom Angebot Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Backhaus
Bürgermeister

Gemeinde Luhnstedt

– Der Bürgermeister –

im Juni 2016

Liebe Luhnstedter Senioren und Seniorinnen,

wie jedes Jahr, haben wir auch in diesem Jahr eine interessante Tour für euch ausgearbeitet! Gemeinsam mit Andreßen-Reisen möchten wir mit euch die wunderschönen Strohpuppen in der Probstei erkunden!

Wir starten am **25.07.2016 um 11.30 Uhr** am Gemeindezentrum in Luhnstedt. Schon nach kurzer Fahrt beginnt unsere fachkundige Führung mit kleinen Zwischenstopps in der Probstei.

Zur Halbzeitpause lädt uns das Café „Fischerwiege“ zum Auf tanken bei Kaffee und Kuchen ein, damit wir unsere weitere Erkundungstour gestärkt genießen können!

Abschließen werden wir unsere Fahrt mit einem gemeinsamen Abendessen im Gasthof Ritzebüttel in Nortorf. Gegen 19.30 Uhr werden wir wieder in Luhnstedt sein.

Für die Fahrt sammeln wir 15,00 EUR pro Person ein. Anmelden bitte bis zum 15. Juli 2016 bei

Maike Behrens, 04875/9027713 oder
Anke Ivens, 04875/794.

Wir freuen uns auf rege Beteiligung und einen unterhaltsamen Nachmittag!

Christian Steen
Bürgermeister

Anke Ivens
Kulturausschuss

Gesangverein Jevenstedt von 1871

„Ist das richtig?“ fragt der Klempner,
in dieser Wohnung soll ein Rohrbruch sein?“
„Bei uns ist alles in Ordnung!“ antwortet die Hausfrau.
„Merkwürdig! Wohnen
denn hier nicht die Kunzes?“ „Kunzes?
Die sind doch schon vor einem halben
Jahr umgezogen!“ „War ja wieder klar!
Erst bestellen sie die Handwerker, und
dann ziehen sie Hals über Kopf aus!“

Unsere nächste Chorprobe findet am 12.07.2016 um 19.30 Uhr bei möhls statt.

Wir sind ganz Chor
MGV – Pressewart
H. – W. Pahl



Die „Schule am Ochsenweg“ informiert:

Das Soja- Experiment –Tausend Gärten

Jevenstedt. Seit dem Frühjahr beteiligen sich die Klassen 2b, 5a, 6a und 6b am Soja-Experiment Tausend-Gärten der Life Food GmbH. Die Life Food GmbH hat es sich zum Ziel gesetzt, Soja heimisch zu machen, damit die Hülsenfrucht biologisch und regional angebaut werden kann. Mit dem Anbau helfen sie bei der Züchtung von regional und klimatisch angepassten Soja-Sorten für den biologischen Landbau in Deutschland.

Impulsgebend dafür ist Frau Krüger. Engagiert begleitet sie dieses Projekt mit der Unterstützung weiterer Lehrkräfte und vor allem, die der Schüler!

Mit großem Eifer breiteten die Schülerinnen und Schüler zunächst den Boden vor, indem sie Schubkarre für Schubkarre Rindenmulch abtrugen, den Boden umgruben und harkten. Wenige Tage später, unmittelbar nach Pfingsten, konnte das Saatgut ausgesetzt werden. Somit ist im Bereich vor der Mensa ein kleiner Acker entstanden, der nun einige Sojakeimlinge beherbergt.

Mittlerweile werden die Sojakeimlinge immer größer, so dass das Wachstum und die Wetterbedingungen genau beobachtet und dokumentiert werden müssen. Die Schüler lernen in diesem praxisbezogenen Projekt nicht nur theoretisch etwas über die Sojabohne im naturwissenschaftlichen Unterricht, sondern pflanzen die Bohnen gemeinsam an, pflegen sie, beobachten sie beim Wachsen und Gedeihen und können sie letztendlich ernten, in der Küche zubereiten und essen. Bis es allerdings soweit ist, müssen wir wohl noch viel gießen!



Schon gewusst?

08.06.2016	Schulzahnärztliche Untersuchung
09.06.2016	Besuch des Lehrkrankenhauses Kl. 8
10.06.2016	Betriebsbesichtigung Sievers Kl. 8
13.06.2016	Präventionsprogramm der AOK Kl. 8
14.06.2016	Präventionsprogramm der AOK Kl. 9 / 10
29.06.2016	Elterninfoabend für Schulanfänger



Gemeinde Stafstedt

- Der Kulturausschuss -

Amtskulturabend in Stafstedt

Im Rahmen des Amtsfeuerwehrfestes des Amtes Jevenstedt findet am **24.06.2016 um 19:00 Uhr** ein Amtskulturabend im **Festzelt in Stafstedt** statt.

Viele Akteure zeigen hier ihr Können und bieten ein buntes, vielfältiges Programm. Lassen Sie sich überraschen!

Dabei sein, miterleben und sich unterhalten lassen ist der richtige Start für ein gelungenes Amtsfeuerwehrfest. Die Akteure und die Organisatoren freuen sich auf sie. **Bitte im Kalender notieren!**

Amtskulturabend am 24.06.2016 um 19:00 Uhr in Stafstedt

Programm:

Eröffnung durch den Bürgermeister
3. Klasse der Schule am Ochsenweg
Dance force (1. Tanz)
Jagdhornbläser
ELCH-Chor der Schule am Ochsenweg
Dance force (2. Tanz)
Liedertafel Westerrönfeld
Sketch der Theatergruppe Jevenstedt
Jagdhornbläser

Pause

Unterhaltung op Platt (Claus-Dieter Sieh)

Kirsten Wendrich
Vorsitzende



Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde

J E V E N S T E D T

www.kirche-jevenstedt.de

Gottesdienste:

Abendgottesdienst

19.06.- 19.00 h, St.-Georg-Kirche, P. Engelkes

Abend der Begegnung für die Goldenen KonfirmandInnen

25.06. - 19.00 h, Ev. Gemeindehaus Jevenstedt

Goldene Konfirmation

26.06.- 10.00 h, St.-Georg-Kirche, P. Kempermann

Gottesdienst mit Hl. Abendmahl,

03.07. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, P. Kempermann

Veranstaltungen:

Treffen der Pfadfinder

17.06., 24.06. u. 01.07. - 15.30 h, St.-Georg-Kirche

Singen zum Wochenende

17.06., 24.06. u. 01.07. - 19.30 h, St.-Georg-Kirche

Kaffeetrinken mit AsylbewerberInnen

06.07. - 15.00 h, Ev. Gemeindehaus

Vorankündigung Konzert:

Benefiz für die Orgel der St.-Georg-Kirche

09.07.2016 – 17.00 h, Konzert mit dem Chor der St. Marienkirche Rendsburg (V. Linhardt)

Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Wiedereinsetzung der Orgel in Jevenstedt wird gebeten.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme, Jens Goetze,
2. Vorsitzender des Fördervereins zum Erhalt der St.-Georg-Kirche

Anmeldung zum Konfirmandenunterricht KU-4 und KU-8

Schriftliche Anmeldungen bitte im Kirchenbüro
bis zum 10. Juli 2016 abgeben.

Bitte eine Kopie der **Geburts-** und ggf. eine Kopie der **Taufurkunde** mitbringen.

*Die nächste Ausgabe erscheint
am 07. Juli 2016*

*Annahmeschluss für Veröffentlichungen
und Anzeigen ist der*

Mittwoch, 29. Juni 2016 um 16.00 Uhr

www.amt-jevenstedt.de

Kameradschaftsverein Westerrönfeld e.V. informiert:

Das diesjährige Königsschießen kam bei allen Schützen sehr gut an. Herzlichen Dank den Geschäftsleuten aus Westerrönfeld und der Südseite konnten sich 25 Schützen einen Geschenk-Gutschein aussuchen. An allen Sponsoren auf diesem Wege einen herzliches „Dankeschön“. Gutscheine im Wert von 550 € kamen zusammen.

Der Verein bedankte sich bei Elke Brammer, die wie jedes Jahr erfolgreich bei allen Geschäftsleuten um eine Spende bittet. Nochmals Danke.

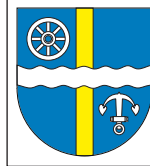
Erfolgreiche Schützen beim Königs-Königinnenpokal schießen. Die erfolgreichen Schützen sind. Den Damen und Herren 100 Jahres-Pokal-Gewinnerin ist Elke Brammer, Königin-Pokal Petra Pahl/Jäger. Hans-Groß-Plakette Silvia Jachow. Die Willi Hansen-Plakette Karina Kiewald. Königspokal Werner Gutowski. Hans-Groß-Plakette Udo Jäger.

Allen Gewinnern „herzlichen Glückwunsch“.

Termine des Vereins:

16. Juni = Bürgermeisterehrenscheibe – und um den Vereinspokal

Kameradschaftliche Grüße von
Elke Brammer



Gemeinde Westerrönfeld

– Der Bürgermeister –

Öffnungszeiten im Freibad Westerrönfeld

Für das Freibad Westerrönfeld werden folgende Öffnungszeiten in der Zeit vom

1. Juni 2016 bis 31. August 2016

festgesetzt:

Außerhalb der Ferien:

Montag bis Freitag: 13:00-20:00 Uhr
Samstag, Sonntag: 13:00-19:00 Uhr

Während der Ferien:

Montag bis Freitag: 10:00-20:00 Uhr
Samstag, Sonntag: 10:00-19:00 Uhr

Änderungen, insbesondere bei schlechter Witterung, bleiben vorbehalten.

Das Wasser ist spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.



Kirchliche Nachrichten

der evang. Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld

GOTTESDIENSTE

Fr. 17.06. 19.00 Uhr **Luther-lounge** Luther-lounge-Team

So. 19.06. 10.00 Uhr **Gottesdienst mit Taufen**

P. Zimmermann-Stockl

11.00 Uhr **Kindergottesdienst**

Kindergottesdienstteam

So. 26.06. 18.00 Uhr **Abendgottesdienst** Pn. Westphal

Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger;

die Amtsverwaltung hat folgende Öffnungszeiten in den Verwaltungsstellen Jevenstedt und Westerrönfeld:

Wochentag:	vormittags:	nachmittags:
Montag	8:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

Zu anderen Zeiten kann nach vorheriger Vereinbarung Besucherverkehr erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Böhmke
Amtsdirektor



Kreative Werbung?

Gibt's bei uns



DRUCK & VERLAGSHAUS
Tel.: (04331) 84 03 66
info@rd-druck.de
www.rd-druck.de



Angelclub Hamweddel

Nachtangeln

Beginn: 09.07.2016, 19.00 Uhr

Ende: 10.07.2016, 09.00 Uhr

Treffpunkt: Dorfteich, Hamweddel

anschließend Auswertung und „Fischerfrühstück“

Einladung

zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung

am 09.07.2016 um 18.00 Uhr, in „Uns Fischerhütt“

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht der Kassenprüfer zum Jahreswechsel 2015 /2016 und Kassennachprüfung
4. Entlastung des Vorstandes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten

Der Vorstand



SV Nienkattbek von 1970 e.V.

Vorankündigung - Der SV Nienkattbek lädt ein:



Samstag, 16.07.2016 ab 13.00 Uhr
Kinderfest auf dem Sportplatz Nienkattbek

Wir freuen uns auf euch!

Pressewartin Petra Clasen
Internet: www.sv-nienkattbek.de

Erfolgreich lesen, schreiben, rechnen



Nienkattbek, Westerrönfeld, Felde

- Förderung bei: Lese- und Rechtschreibschwäche/ Legasthenie, Rechenschwäche/Dyskalkulie
- Diagnostik: Legasthenie- bzw. Dyskalkulie-Überprüfung
- Aufbau von Konzentration und Merkfähigkeit
- Beratung zum Legasthenie- bzw. Dyskalkulie-Anerkennungsverfahren
- Elternschulungen: Lesetrainingkoffer und Rechentraining
- Reiki/Tiefenentspannung

Lerntherapeutische Praxis Adelheid Groneberg
Dyslexietherapeutin nach BVL®/Kieler Lerntherapeutin®
Dipl.-Sozialpädagogin © Reiki-Meisterin
Mitglied im Bundesverband
für Legasthenie u. Dyskalkulie (BVL)
043 37/919 267 © www-lernen.ag.com



bbl@amt-jevenstedt.de

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Raumpfleger/in zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung.

Es handelt sich um eine Vertretungsstelle bei Bedarf sowohl für die Kirchengemeinde als auch für die Kindertagesstätte Bunte Arche.

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland oder zu einer Kirche, mit der die Ev. Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, wird vorausgesetzt. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihrer Bewerbung.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag.

Bewerbungen sind **bis zum 22.06.2016** zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt, z. Hd. Herrn Pastor Kempermann, Dorfstraße 27, 24808 Jevenstedt, Auskünfte erteilt Frau Freudenhammer ☎ 04337-593.

Fernsprechverzeichnis der Amtsverwaltung Jevenstedt (Stand: 18.04.2016)

Telefonzentrale 04331-8478-0
 Telefax Verwaltungsstelle Jevenstedt 04331-8478-84
 Telefax Verwaltungsstelle Westerrönfeld 04331-8478-30

E-Mail info@amt-jevenstedt.de
 Internet www.amt-jevenstedt.de

Abkürzungen:
 Verwaltungsstelle Jevenstedt = JS
 Verwaltungsstelle Westerrönfeld = WF

Durchwahl: 04331-8478-

App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.	App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.
------	------------	---------------------	------	------------	------------------

	Amtsdirektor/Verwaltungsleitung			Vertreter des Amtsdirektors	
77	Böhmke, Dietmar dietmar.boehmke@amt-jevenstedt.de	JS, 19	74	Backhaus, Dieter	JS, 18
	Amtsvorsteher				
70	Neve, Hans Hinrich	JS, 17			
	Vorzimmer:	JS, 10			
73	Scholz, Dagmar dagmar.scholz@amt-jevenstedt.de	JS, 18			
75	Sievers, Meike meike.sievers@amt-jevenstedt.de	JS, 18			

App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.	E-Mail
------	------------	---------------------	--------

I Fachbereich Innere Dienste

53	Böttger, Klarissa	JS, 4	klarissa.boettger@amt-jevenstedt.de
60	Hilburger, Gerrit	JS, 5	gerrit.hilburger@amt-jevenstedt.de
56	Neben, Maike	JS, 7	maike.neben@amt-jevenstedt.de
61	Nielsen, Brigitte	JS, 19	brigitte.nielsen@amt-jevenstedt.de
55	Ploog, Katrin	JS, 10	katrin.ploog@amt-jevenstedt.de
04337/ 387	Pahl, Tina	Schule JS	schule-an-der-jevenau.jevenstedt@schule.landsh.de
04331- 87267	Drews, Silke	Schule WF	grund-und-gemeinschaftsschule.westerroenfeld@schule.landsh.de

II Fachbereich Bürgerdienste

50	Erdmann, Cordia	JS, 1	cordia.erdmann@amt-jevenstedt.de
57	Gallas, Lara	JS, 4	lara.gallas@amt-jevenstedt.de
51	Häusgen, Kim	JS, 3	kim.hausgen@amt-jevenstedt.de
12	Klein, Angelika	WF, 12	angelika.klein@amt-jevenstedt.de
52	König, Silvia	JS, 2	silvia.koenig@amt-jevenstedt.de
13	Naß, Sylvia	WF, 13	sylvia.nass@amt-jevenstedt.de
11	Piechatzek, Kirsten	WF, 10	kirsten.piechatzek@amt-jevenstedt.de
58	Rohwer, Karen	JS, 9	karen.rohwer@amt-jevenstedt.de

III Fachbereich Finanzdienste

63	Nickels, Frauke	JS, 12	frauke.nickels@amt-jevenstedt.de
62	Petersen, Axel	JS, 13	axel.petersen@amt-jevenstedt.de
65	Rief, Jan-Peter	JS, 14	jan-peter.rief@amt-jevenstedt.de
64	Rohwer, Marcel	JS, 11	marcel.rohwer@amt-jevenstedt.de
67	Röschmann, Anja	JS, 15	anja.roeschmann@amt-jevenstedt.de
66	Sievers, Carina	JS, 15	carina.sievers@amt-jevenstedt.de

IV Technische Dienste / Liegenschaften

25	Gartzke, Nadine	WF, 23	nadine.gartzke@amt-jevenstedt.de
29	Knabe, Thomas	WF, 25	thomas.knabe@amt-jevenstedt.de
21	König, Martina	WF, 27	martina.koenig@amt-jevenstedt.de
26	Rudolph, Michael	WF, 24	michael.rudolph@amt-jevenstedt.de
27	Sienknecht, Bernd	WF, 22	bernd.sienknecht@amt-jevenstedt.de
20	Szalties, Janne Sophie	WF, 23	janne-sophie.szalties@amt-jevenstedt.de

FREIWILLIGE FEUERWEHR STAFSTEDT

EINLADUNG

**ZUM AMTSFEUERWEHRTAG DES AMTES JEVENSTEDT
AM
25.06.2016 IN STAFSTEDT**



FREIWILLIGE FEUERWEHR STAFSTEDT

Hans Neve - Amtsvorsteher / Bürgermeister

Andreas Beckmann - Amtswehrführer

Sven Thams - Gemeindeführer

Dietmar Böhmke - Amtsdirektor

PROGRAMM:

11:45UHR

Eintreffen der Wehren

12:00Uhr

Antreten zur Begrüßung

13:00Uhr

Wettkampfbeginn

14:30Uhr

Eröffnung Tortenbuffet

18:30Uhr

Antreten zum Ummarsch
mit Kranzniederlegung

20:00Uhr

Siegerehrung und Festball
mit der Band
Die Doppelzentner



MIT GROßER TOMBOLA!



RASENPFLEGE GANZ ENTSPANNT.

1.349,- €

Unverbindliche Preisempfehlung
des Herstellers: 1.499,- €

iMow®



MI 422

VIKING®

Die neuen VIKING Robotermäher MI 422 und MI 422 P.

- große Zeitersparnis – einmal programmiert, wird der Rasen vollautomatisch gemäht
- kurze Mähzeit – der Rasen ist schnell wieder nutzbar
- einfache Bedienung – dank intuitiver Benutzerführung

Wir beraten Sie gern:

Fa. Willi Rohwer

24808 Jevenstedt · Itzehoer Chaussee 61
Tel. 04337-9171-21



TuS Jevenstedt von 1919 e.V. www.tus.jevenstedt.de
1.Vorsitzender: Heiko Wisser - 04337-919994

Sportabzeichen

Das Sportabzeichen wird in diesem Jahr nach individueller
Absprache für Kinder und Erwachsene von Otti Sievers
abgenommen!

Termine können telefonisch unter Tel : 04337 - 451
vereinbart werden.

Jevenaucup am 18+19.6.16

Jugendturnier der Fußballabteilung auf dem Sportgelände des
TuS Jevenstedt. In der Schlemmermeile findet Ihr eine Bude
von Hogrefe ein Softeis-Wagen und eine Cafeteria. Zum
weiteren Rahmenprogramm gehört eine Hüpfburg.

Zeitplan

Sa.18.6.16. G-Jugend 10-13Uhr E-Jugend 14-18Uhr
So.19.6.16. F-Jugend 10-13Uhr D+C-Jugend 14-18Uhr

Termin

Nächste Vorstandssitzung am 4.7.16. um 19.30Uhr
im Sportlerheim

Freundeskreis Jevenstedt

Wir sind eine Gruppe für
suchtmittelabhängige Menschen und
deren Angehörige. **Alkohol**, Drogen,
Medikamente und Eßstörungen.

Wir klönen gemütlich bei Kaffee, Tee
oder Selters, diskutieren über unsere
Probleme und deren Lösung.
Wenn wir nicht helfen können kennen
wir Adressen an die sich jeder wenden
kann.

Wir treffen uns **Mittwoch 19- 21 Uhr**
im Gemeindehaus Jevenstedt
Meiereistraße.

Kontakt:

Gunnar: 04331 7490490

Mobil: 0152 21647618

SCHLÜSSELFERTIGES BAUEN

DAU

BAU GMBH · MEISTERBETRIEB

- MAURER- UND
BETONARBEITEN
- NEU-, AN- UND UMBAUTEN
- FLIESENVERLEGUNG
- PFLASTERARBEITEN
- ALTBAUSANIERUNG UND
MODERNISIERUNG

DAU BAU GMBH · POSTSTR. 2 A · 24819 HAALE
dau-bau@t-online.de · TEL. 04874 / 90 18 10

FP Fröb & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH

TRAGWERK · BAUPHYSIK · BRANDSCHUTZ · INGENIEURBAU

Wir bieten Planungsleistungen für Neubau und Sanierung:

- statische Berechnungen
- Wärme-, Feuchte- und Schallschutznachweise
- energetische Fachplanungen für KfW-Förderung
- Brandschutznachweise
- Schadensbegutachtung

Hölln 1 · 24808 Jevenstedt · Tel.: 04337/3779925
Am Gymnasium 2 · 24768 Rendsburg · Tel.: 04331/6099260
www.froeb-partner.de · E-Mail: info@froeb-partner.de



Jetzt noch
650 €
sparen!

Unser Glasfasernetz. Auch Ihr Anschluss an die Zukunft.

nordischnet – das hochmoderne Glasfasernetz im mittleren Schleswig-Holstein. Für Telefon, Internet und TV/Radio. Mit nur einem Anschluss erhalten Sie alle Dienste. Sicher, störungsfrei und leistungsstark – auch für die Zukunft! Wählen Sie Ihr nordischnet-Produkt ganz nach Ihrem eigenen Bedarf.

Erhältlich als Einzel-, Doppel- oder Komplettpaket:

- **Telefonanschluss** mit Festnetz-Flatrate national
- **Internetanschluss** mit Flatrate – 50 Mbit/s oder 100 Mbit/s
- **Fernseh- und Radioanschluss** mit über 200 Programmen (auch HD)

Sie können jetzt noch vor Baufertigstellung in Ihrer Straße 650 Euro Anschlusskosten sparen und zahlen nur 350 Euro statt 1.000 Euro für Ihren Hausanschluss.

Jetzt beraten lassen und Vertrag abschließen:

Servicebüro Westerrönfeld, Dorfstraße 60: dienstags 10–12 Uhr, donnerstags 16–18 Uhr
Servicetelefon nordischnet: **0800/90 700 70** (kostenlos)

Weitere Informationen:

www.zbmsh.de . www.nordischnet.de



Zweckverband für die
Breitbandversorgung
im mittleren Schleswig-Holstein





Spielenachmittag für Senioren mit Bingo

Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 Euro
Beginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der **FRIESENSTUBE**

HAUS HOG'N DOR
Homfeldt OHG
GF: MAGRET U. MARTINA HOMFELDT
Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 0 43 31/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de



FAMILIENUNTERNEHMEN
SEIT ÜBER 30 JAHREN

Dagmar Holm
Rechtsanwältin und Notarin
- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de

Ihre Rechtsanwältin vor Ort!

Tätigkeitsschwerpunkte:
Vertragsrecht - Familienrecht
Verkehrsrecht - Mietrecht

EP: Elektro-Pöppel
ElectronicPartner

TV, HiFi, Video, Telecom, PC Multimedia, Hausgeräte, Elektro-Anlagen – eigener Kundendienst

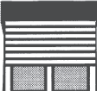



Ihr Fachgeschäft vor Ort

⚡ Verkauf ⚡ Beratung
⚡ Reparatur ⚡ Installation

www.elektro-poepfel.de
Itzehoer Chaussee 21 · 24808 Jevenstedt
Tel.: 0 43 37 / 91 99 52 · E-Mail: Elektro-Poepfel@t-online.de

Fachbetrieb seit 1965
Markisen · Rollläden · Garagentore · Insektenschutz

Diplom-Physikerin Eva Foltas

Rollläden  Hohe Wärmedämmung mehr Sicherheit	Sonnenschutz-Markisen  Sicht- und Blendschutz	Automatische Toranlagen  Wind-Wetter und Diebstahlschutz	Insektenschutz  Für Fenster und Türen
---	--	--	---

Wintergartenbeschattung • Jalousien • Vertikaljalousien • Außenraffstore • Rollos
• Steuerungen • Plisseestores • Insektenschutzsysteme • Kellerschachtabdeckung

• Individuelle Lösungen
• Hochwertige Ausführung
• Ausstellung
• Montage • Kundendienst
Kostenlose Beratung vor Ort

FACHBETRIEB
Rollladen- und Jalousiebau-Handwerk
10 JAHRE SOLIDUX GARANTIE

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Tel. (0 48 75) 4 24 · Fax 2 47
E-Mail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de

Heizung • Sanitär • Solar
B. NEBEN

Bahne Neben
Meiereistraße 4
24808 Jevenstedt
Tel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

• Installation • Modernisierung • Kundendienst
• Wartung • Brennwertechnik • Photovoltaik

Seit über 50 Jahren vor Ort!
Einbauküchen
preiswert und gut



• Elektroanlagen • Installation
• Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
• Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Delfs
Elektro und Küchenstudio

Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244

Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.de

imland
Seniorenhaus Jevenstedt

Das Seniorenhaus in Jevenstedt

Ganz auf Ihre persönlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten zugeschnitten, können Sie auf eine qualifizierte Pflege, fürsorgliche Betreuung und eine umfassende Versorgung in komplett modernisierten Räumlichkeiten zurückgreifen.
Wir bieten Kurz- und Langzeitpflege in allen Pflegestufen.



imland Seniorenhaus Jevenstedt
Am Altenheim 1
24808 Jevenstedt
Tel. 04337 91913
Fax 04337 9191-49

www.imland.de

Herausgeber: Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt
Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84
Internet: www.amt-jevenstedt.de
eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus
GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 12
24783 Osterrönfeld
Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68
eMail: info@rd-druck.de